

verlags, dessen berufene Vertretung der Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig ist, von Wert und Interesse sein müssen. An diesen ist aber eine Anfrage bisher nicht gelangt, es seien daher seine Wünsche und Ansichten im Nachfolgenden kurz dargelegt. —

Die Frage einer Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers wird auch innerhalb des Musikverlags selbst von verschiedenartigen Gesichtspunkten beurteilt: einmal tritt der sehr begreifliche gemeinsame Wunsch der Autoren und Verleger nach längerer Dauer des Schutzes in den Vordergrund, auf der andern Seite wird die Notwendigkeit eines nicht allzu weit hinausgeschobenen Übergangs des nationalen Kunstbesitzes in das allgemeine Eigentum und seine möglichst weite Verbreitung in alle Schichten des Volks nicht mit Unrecht hervorgehoben. Den rechten Ausgleich hierfür zu finden, wird die wichtigste Aufgabe bei den bevorstehenden Verhandlungen sein, wobei die internationalen Beziehungen gleichfalls stark in Rechnung zu stellen sind. Der unterzeichnete Vorstand glaubt daher zunächst lediglich auf diese verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinweisen zu sollen, ohne einen derselben ausschließlich zu dem seinen zu machen. Er hält es jedoch für seine Pflicht, die besondern Bedingungen näher darzulegen, unter denen einzig und allein eine Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre dem deutschen Musikverlag annehmbar erscheinen dürfte.

1. Die Schutzfrist muß für Schriftwerke und Werke der Tonkunst von gleicher Dauer sein, weshalb wir auch auf ein Zusammengehen mit dem Buchhandel in dieser Frage den größten Wert legen. Lehnt der Buchhandel die 50jährige Schutzfrist ab, so würde dieselbe für den Musikverlag allein nicht nur wertlos, sondern sogar unter Umständen durch die Kollision schwer unterscheidbarer Begriffe störend und hindernd sein.
2. Innerhalb des Gebiets des Musikverlags dürfte keinerlei Unterschied der Dauer zwischen Verlags- und Ausführungsrecht gemacht werden, vielmehr müßte die Schutzdauer sich einheitlich auf das gesamte Urheberrecht erstrecken, da sonst gleichfalls eine schädliche Verwirrung in der Nutzung der erworbenen Rechte eintreten würde.
3. Die Verlängerung der Schutzfrist müßte gleichmäßig dem Urheber oder Verleger unter Aufrechterhaltung bestehender Verträge zugute kommen; keinesfalls dürften die Verleger von den Vorteilen der Verlängerung einseitig ausgeschlossen werden.
4. Die Verlängerung der Schutzfrist, die für neu erscheinende Werke ohne weiteres eintritt, müßte für bereits erschienene Werke rückwirkend Geltung haben, soweit deren Urheberschutz auf Grund der jetzigen Gesetzgebung noch nicht erloschen ist. Bereits gemeinfrei gewordene Werke dagegen dürften nicht rückwirkend wieder Schutz erlangen, da dies praktisch undurchführbar erscheint, ohne schon angetretene Rechte Dritter zu zerstören.

Im Anschluß hieran sei uns noch ein Wort zur Frage der mechanischen Musikwerke gestattet. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat in seiner an Eure Durchlaucht gerichteten Eingabe vom 26. Januar 1905 den Bericht seines Außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht wiedergegeben, worin unter Punkt 7 diese Frage ausführlich und treffend behandelt ist. Wir nehmen

Gelegenheit, die dort entwickelten Ansichten voll zu den unsrigen zu machen und nachdrücklichst zu unterstützen.

In größter Ehrerbietung  
Euer Durchlaucht gehorsamster  
Der Vorstand

des Vereins der Deutschen Musikalienhändler  
zu Leipzig.

(gez.) Carl Linnemann, (gez.) Carl Reinecke,  
stellvertretender Vorsitzender. Schriftführer.

## Zur Bibliographie der Theatergeschichte.

Die im vorigen Jahre zum erstenmal erschienene Bibliographie der Theatergeschichte von Arthur L. Jellinek\*) hat ihre Fortsetzung erfahren in dem gegen die Jahreswende ausgegebenen Werk:

Archiv für Theatergeschichte. Im Auftrage der Gesellschaft für Theatergeschichte herausgegeben von Hans Devrient Zweiter Band. Mit dem Jahresbericht der Gesellschaft für Theatergeschichte. Berlin 1905, Egon Fleischel & Co. 360, XXXVIII Seiten. 8°. Preis: broschiert 7.50 M.; geb. 9 M.

Das Archiv bringt auch dieses Jahr eine Reihe wertvoller Abhandlungen, doch kann an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden. Besonders erwähnt sei die Bibliographie der Theatergeschichte für das Jahr 1904, bearbeitet von Arthur L. Jellinek, die sich an die im ersten Band erschienene anschließt und außer den Büchern und Aufsätzen aus dem Jahre 1904 auch einige Nachträge aus früheren Jahren bringt.

Der Bearbeiter hat an der bewährten Einteilung festgehalten. Der erste Teil enthält die Titel nach den Stichwörtern: Allgemeines, Almanache, Altertum, Ballett, Bauwesen, Beleuchtung, Bibliographie, Brände und Schutzvorkehrungen, Bühnensprache, Cabaret, Chor, Dekoration, Hervorruf, Kind auf der Bühne, Kindertheater, Kirche und Theater, Kostüme, Kritik, Libretto, Liebhabertheater, Masken, Oper, Operette, Orchester, Pantomime, Provinztheater, Publikum, Puppenspiel, Rechtsfragen, Reformbestrebungen, Regie, Repertoire, Rezitation, Schäferspiele, Schattentheater, Schauspieler, Schauspielerinnen, Schauspielkunst, Schultheater, Souffleur, Tantieme, Theaterzettel, Tiere auf der Bühne, Überbrettel, Volksbühnenbewegung, Vorhang, Weihnachtsspiele, Wirkung und Einfluß des Theaters, Zensur, Zwischenakt. Aus diesen Stichwörtern, unter denen der Bearbeiter 228 Titel untergebracht hat, ersieht man den Umfang und die Abgrenzung des von ihm gewählten Gebiets.

Der zweite Teil ist der Ortsgeschichte gewidmet, und zwar sind hier die Titel nach Städten und Ländern in alphabetischer Reihenfolge geordnet (Nr. 229—497); der dritte umfaßt Biographisches (Nr. 497a—687).

Der erste Band wies in der Bibliographie der Theatergeschichte für die Jahre 1901 bis 1903 1506 Titel auf; der vorliegende Band, der im wesentlichen nur die Publikationen von 1904 umfaßt, zählt dagegen 687 Titel, ein Beweis, daß die Zusammenstellung für das genannte Jahr schon wesentlich vollständiger ist. Es muß dabei übrigens berücksichtigt werden, daß auch die Literatur der fremden Sprachen aufgenommen ist, soweit sie der Bearbeiter ermitteln konnte, und daß auch größere selbständige Aufsätze unter eignen Nummern verzeichnet sind. Dagegen sind diejenigen längern Rezensionen, die sich zwar äußerlich als eigne Aufsätze darbieten, in Wirklichkeit aber ihren Stoff im wesentlichen dem besprochenen Buche entnehmen, nur im Anschluß an das jeweilige Werk in Form eines Zusatzes in

\*) Vgl. Börsenblatt 1905, Nr. 215.